



## Informationen

### Kontowechsel-service der Raiffeisenbank für Verbraucherzahlungskonten

**Wir stellen Ihnen als Verbraucher den unter Punkt „Kontowechsel innerhalb Österreich“ beschriebenen Kontowechsel-Service zur Verfügung.**

#### **Sie können diesen Service nutzen, wenn Sie**

- von einem Zahlungskonto (in Folge kurz „Konto“), das bei einem anderen in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister (in der Folge kurz „Kreditinstitut“) geführt wird, zu einem Konto bei uns wechseln wollen (in diesem Fall übernehmen wir die Aufgaben des „empfangenden Kreditinstituts“) oder
- von einem bei uns geführten Konto zu einem Konto bei einem anderen in Österreich ansässigen Kreditinstitut wechseln wollen (in diesem Fall übernehmen wir die Aufgaben des „übertragenden Kreditinstituts“) oder
- von einem bei uns geführten Konto zu einem anderen bei uns geführten Konto wechseln wollen.

Voraussetzung für die Nutzung des Kontowechsel-Services ist, dass beide betroffenen Konten in derselben Währung geführt werden.

Des Weiteren werden wir Sie, wenn Sie bei uns ein Verbraucherzahlungskonto haben, auf Wunsch bei der Eröffnung eines Kontos bei einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister auf die unter Punkt „grenzüberschreitende Kontoeröffnung“ beschriebene Weise unterstützen.

#### **Kontowechsel-service innerhalb Österreich**

Auf Ihren Wunsch hin wird der Kontowechsel durch das empfangende Kreditinstitut eingeleitet, sobald dieses von Ihnen dazu eine schriftliche Ermächtigung erhalten hat. Bei zwei oder mehreren Kontoinhabern ist die schriftliche Ermächtigung jedes Kontoinhabers erforderlich. Eine Kopie dieser Ermächtigung wird Ihnen ausgehändigt.

In der Ermächtigung können Sie sich entscheiden, ob Sie der Durchführung aller oder nur einzelner Aufgaben, die zum Kontowechsel gehören, zustimmen.

Weiters können Sie die eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate bestimmen, die beim Kontowechsel übertragen werden sollen, und das Datum angeben (mind. 6 Geschäftstage nach Erhalt der angeforderten Daten vom übertragenden Kreditinstitut), ab dem Daueraufträge und Lastschriften von dem beim empfangenden Kreditinstitut eröffneten oder geführten Konto auszuführen sind.

Soweit Sie dem zugestimmt haben, hat das empfangende Kreditinstitut binnen 2 Geschäftstagen nach Erhalt Ihrer Ermächtigung das übertragende Kreditinstitut zu folgenden Schritten aufzufordern:

- dem empfangenden Kreditinstitut (und wenn gewünscht zusätzlich auch Ihnen) eine Liste der bestehenden Daueraufträge und der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontowechsel übertragen werden, zu übermitteln
- dem empfangenden Kreditinstitut (und wenn gewünscht zusätzlich auch Ihnen) die verfügbaren Informationen über wiederkehrend eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Konto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln
- ab dem von Ihnen angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren
- Daueraufträge ab dem von Ihnen angegebenen Datum zu stornieren
- zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden Guthabensaldos auf Ihr neues Konto zu überweisen
- zu dem von Ihnen angegebenen Datum das beim übertragenden Kreditinstitut geführte Konto zu schließen

#### **Aufgaben des übertragenden Kreditinstituts**

Soweit Sie dem zugestimmt haben, hat das übertragende Kreditinstitut nach Erhalt der Aufforderung des empfangenden Kreditinstitut folgende Schritte zu setzen:

- es schickt innerhalb von 5 Geschäftstagen die angeforderten Angaben
- es akzeptiert ab dem von Ihnen angegebenen Datum keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr
- es storniert Daueraufträge ab dem von Ihnen angegebenen Datum
- es überweist zu dem von Ihnen angegebenen Datum den verbleibenden Guthabensaldo auf Ihr neues Konto
- es schließt unbeschadet einer allenfalls im Kontovertrag vereinbarten Kündigungsfrist das Konto zu dem von Ihnen angegebenen Datum. Ist eine Kontoschließung zu diesem Datum aufgrund noch offener Verpflichtungen auf diesem Konto nicht möglich, hat das übertragende Kreditinstitut Sie davon umgehend zu verständigen.

Das übertragende Kreditinstitut darf Ihre Zahlungsinstrumente (z.B. Debitkarten) vor dem in der Ermächtigung angegebenen Datum nicht blockieren.

#### **Aufgaben des empfangenden Kreditinstituts**

Soweit Sie dem zugestimmt haben und soweit die vom übertragenden Kreditinstitut oder von Ihnen übermittelten Angaben das erlauben, unternimmt das empfangende Kreditinstitut innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Kreditinstitut angeforderten Angaben folgende Schritte:

- es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt sie ab dem von Ihnen genannten Datum aus
- es akzeptiert Lastschriften ab dem von Ihnen genannten Datum.
- es informiert Sie gegebenenfalls über Ihr Recht, Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen sowie über Ihr Recht, sämtliche Lastschriften auf das Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.
- es teilt den von Ihnen in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrend eingehende Überweisungen auf Ihr Konto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Kontoverbindung mit und übermittelt diesen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung \*)
- es teilt den von Ihnen in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Konto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Kontoverbindung sowie das Datum, ab dem Lastschriften vom neuen Konto abzubuchen sind, mit und übermittelt diesen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung \*)

*\*) Etwaige dafür fehlende Informationen werden von Ihnen oder beim übertragenden Kreditinstitut angefordert. Sie können sich auch dafür entscheiden, die Angaben zu Ihrer neuen Kontoverbindung den Zahlern und Zahlungsempfängern persönlich zu übermitteln. Wir stellen Ihnen gerne dafür innerhalb gleicher Frist entsprechende Muster-schreiben (einschließlich Angaben zur neuen Kontoverbindung sowie das in der Ermächtigung genannte Datum) zur Verfügung.*

#### **Unterstützung bei grenzüberschreitender Kontoeröffnung**

Wenn Sie bei uns ein Verbraucherzahlungskonto haben und bei einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Konto eröffnen wollen, werden wir Sie nach Erhalt Ihrer Aufforderung gerne wie folgt unterstützen:

- wir stellen Ihnen unentgeltlich eine Übersicht zur Verfügung, die alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Zahler veranlasste Lastschriftmandate sowie die verfügbaren Informationen über alle wiederkehrend eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Konto in den vorangegangenen 13 Monaten enthält
- wir überweisen jegliches verbleibende Guthaben auf das beim neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Konto (vorausgesetzt wir erhalten von Ihnen vollständige Angaben, die uns eine Identifizierung Ihres neuen Zahlungsdienstleisters und Kontos ermöglichen)
- wir schließen Ihr Konto bei uns

Wenn Sie auf dem bei uns geführten Konto keine offenen Verpflichtungen mehr haben, vollziehen wir die oben genannten Schritte zu dem von Ihnen angegebenen Datum, welches mindestens 6 Geschäftstage nach Eingang Ihres Wunsches bei uns liegen muss. Eine im Kontovertrag vereinbarte Kündigungsfrist ist jedoch einzuhalten. Ist eine Kontoschließung aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht möglich, werden wir Sie davon umgehend verständigen.

#### **Entgelte für den Kontowechselservice**

Unsere Leistungen im Zuge des Kontowechsels erbringen wir Ihnen kostenlos.

#### **Verfahren zur alternativen Streitbeilegung**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wieder Hauptstraße 63, [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at) für eine außergerichtliche Streitbeilegung zuständig ist. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, an einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen.